

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Wanner und Ganitzer an die Landesregierung (Nr. 52-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landesrat DI Dr. Schwaiger - betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Wanner und Ganitzer betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 2020 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Sind Ihnen weitere Missstände bekannt?

Aktuell sind der Land- und Forstwirtschaftsinspektion keine Missstände in diesem Bereich bekannt. Die Zahl der Erntehelferinnen und Erntehelfer ist im Bundesland Salzburg äußerst gering. Das zeigt auch die Verordnung 407 über die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft BGBl. II Nr. 407/2019 vom zuständigen Arbeitsministerium für das Jahr 2020.

Für das Bundesland Salzburg wurde für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft ein Kontingent von lediglich 26 (z. B. im Vergleich OÖ 1.164) befristeten, ausländischen Arbeitskräften ausgewiesen. Für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft wurde zusätzlich für die kurzfristige Beschäftigung ein Kontingent von vier ausländischen Erntehelferinnen und Erntehelfern festgelegt. Österreichweit hat somit Salzburg die kleinsten Kontingente.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß der Salzburger Landarbeitsordnung (§ 136) durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, also auch der Erntehelferinnen und Erntehelfer, erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Dazu zählt die Überprüfung von sämtlichen Arbeitsstätten, sowie von den Betriebsinhabern bereitgestellten Wohnungen und Unterkünften sowie von Aufenthaltsräumen, Wohlfahrts- und sanitären Anlagen.

Wird eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer festgestellt, so wird der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion innerhalb angemessener Frist der Auftrag erteilt, den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Diese Maßnahmen wurden und werden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Besonderen bei Bekanntwerden von Missständen konsequent umgesetzt.

Zu Frage 1.1.: Wenn ja, welche Schritte wurden von Ihnen gesetzt, um diese Missstände zu beenden?

Siehe Antwort 1.

Zu Frage 1.2.: Wenn ja: Können Sie ausschließen, dass weitere ähnlich gelagerte Fälle in Salzburg stattfinden?

Siehe Antwort 1.

Zu Frage 1.3.: Wenn ja: Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um solche Missstände in Zukunft abzustellen?

Siehe Antwort 1.

Zu Frage 1.4.: Wenn ja: Werden Sie gemeinsam mit Interessensvertreterinnen/Interessensvertreter daran arbeiten, hier wirkungsvolle Mechanismen einzuführen, um entsprechenden Missständen vorzubeugen?

Siehe Antwort 1.

Zu Frage 2: Sind Ihnen arbeitsrechtliche Missstände in landwirtschaftlichen Betrieben bekannt, an die über die Plattform www.dielebensmittelhelfer.at Erntearbeiterinnen/Erntearbeiter vermittelt wurden?

In diesem Zusammenhang sind uns bis dato keine Missstände bekannt.

Zu Frage 2.1.: Wenn ja, welche Schritte wurden von Ihnen gesetzt, um diese Missstände zu beenden?

Siehe Antwort 2.

Zu Frage 3: Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sind aktuell für die Kontrollen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuständig? Um Aufschlüsselung in Vollzeitäquivalenten wird gebeten.

In der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist derzeit ein Inspektionsorgan (1 VZÄ) sowie eine Assistentkraft im Ausmaß von 0,25 (VZÄ) tätig.

Zu Frage 4: Wie viele Betriebe unterliegen den Kontrollen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen? Um Aufschlüsselung nach Bezirken wird ersucht.

Laut Agrarstrukturerhebung 2016 (aktuellere Daten sind derzeit nicht verfügbar, da die Agrarstrukturerhebung 2020 noch nicht abgeschlossen ist) der Statistik Austria fallen 9.545 Betriebe in die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Diese Auswertung ist ausschließlich für das gesamte Bundesland verfügbar und nicht in Bezirke unterteilt.

Zu Frage 4.1.: Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind davon betroffen?

Insgesamt sind im Bundesland Salzburg ca. 25.000 Arbeitskräfte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig (Quelle Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2016). Im Rahmen eines Arbeitsvertrages sind davon ca. 4.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig.

Zu Frage 4.2.: Wie viele familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind davon betroffen?

In Salzburg sind ca. 13.500 familieneigene Arbeitskräfte (Quelle Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2016) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätig. Rund 1.000 familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im Bundesland Salzburg pensionsversichert.

Zu Frage 4.3.: Wie viele selbständige Landwirtinnen und Landwirte sind davon betroffen?

8.934 Landwirtinnen und Landwirte (Quelle Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2016).

Zu Frage 5: Wie viele Betriebe mit wie vielen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wurden im 1. Halbjahr 2020 durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen kontrolliert? Um Aufschlüsselung nach Bezirken wird ersucht.

13 Betriebe wurden im ersten Halbjahr 2020 überprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass so wie auch vom Arbeitsinspektorat, während des Lockdowns, aus Sicherheitsgründen keine Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden konnten. Zusätzlich wurde noch bei zwei Betrieben eine Lehrbetriebsanerkennung durchgeführt. Von Mitte März bis Mitte Juni wurde der Mitarbeiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Landeseinsatzstab zugeteilt und stand somit nur zu einem ganz geringen Anteil für die eigentliche Tätigkeit zur Verfügung.

Aktuell wurden 2020 bereits 69 Betriebe überprüft.

Da sich die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, wird keine Bezirksstatistik geführt.

Zu Frage 6: Wie viele Verfehlungen wurden bei den Kontrollen vermerkt? Um Aufschlüsselung nach einzelnen Fällen wird ersucht.

Bei allen 69 Betrieben wurden die Betriebsführerinnen und Betriebsführer schriftlich zur Beseitigung der Mängel und zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.

Zu den häufigsten Verfehlungen zählen u. a. fehlende Absturzsicherungen, fehlende Schutzvorrichtungen bei landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sowie unzureichende persönliche Schutzausrüstung.

Zu Frage 7: Wie viele Strafen wurden aufgrund der Überprüfungen verhängt und wie viele wurden tatsächlich bezahlt?

Hauptaugenmerk der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt in der Aufklärung und Prävention. Damit verbunden ist ein starker Fokus darauf, Verständnis zu schaffen und Missstände zu beheben. So wird durch die Mängelbehebungsaufträge und die Erbringung von entsprechenden Nachweisen der Mängelbehebung ein tatsächlicher Sicherheitsmehrwert geschaffen. Nur im Falle des Verstreichens der angemessenen Frist und der konsequenten Nachkontrollen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wären Strafen zu verhängen. Dies war aber aufgrund der überzeugenden Argumente bisher nicht notwendig.

Zu Frage 8: Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Betriebe, die sich durch Ausbeutung ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereichern, keine nationalen und keine EU-Fördermittel erhalten?

Sollten in dieser Hinsicht Missstände bekannt werden, werde ich mich im Rahmen meiner Möglichkeiten jedenfalls dafür einsetzen, dass solche Missstände umgehend abgestellt werden.

Zu Frage 8.1.: Wenn nein: Wieso nicht?

Siehe Antwort 8.

Zu Frage 8.2.: Wenn ja: Bis wann werden Sie hier eine Lösung präsentieren können?

Siehe Antwort 8.

Zu Frage 9: Sind Sie mit der Kontrolldichte und Kontrolleffizienz im Bereich der Landwirtschaft zufrieden oder sollte diese erhöht werden?

Dadurch, dass der Schwerpunkt auf Präventions- und Aufklärungsarbeit liegt, ist der Begriff „Kontrolle“ ungeeignet. Grundsätzlich kann eine Aufklärungsdichte kaum hoch genug sein

und alle Bemühungen gehen in die Richtung, die Präventions- und Aufklärungsarbeit stetig zu erhöhen.

Die Arbeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird aber auch durch die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer und des LFI unterstützt und ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Zu Frage 10: Welche Maßnahmen haben Sie seit Ihrem Amtsantritt gesetzt, um die Arbeitsbedingungen für Erntearbeiterinnen/Erntearbeiter zu verbessern?

Aufgrund der geringen Anzahl an Erntehelferinnen und Erntehelfer im Bundesland Salzburg und keinen bekannten Missständen war es bis dato nicht notwendig, in unserem Bundesland hier Schritte zu setzen.

Zu Frage 11: Welche Maßnahmen planen Sie in Zukunft, um die Arbeitsbedingungen für Erntearbeiterinnen/Erntearbeiter zu verbessern?

Sollten konkrete Missstände bekannt werden, sind entsprechende Schritte zur Verbesserung zu setzen.

Zu Frage 12: Planen Sie in Zukunft hinsichtlich der Unterbringungssituation für mehr Verantwortungsbewusstsein und Sensibilität auf Seiten der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zu sorgen?

Siehe Antwort 11.

Zu Frage 12.1.: Wenn ja: Wie?

Siehe Antwort 11.

Zu Frage 12.2.: Wenn nein: Warum nicht?

Siehe Antwort 11.

Zu Frage 13: Werden Sie dafür sorgen, dass im Bereich der Erntearbeit flächendeckende COVID-19-Testungen für die in diesem Bereich tätigen Menschen durchgesetzt werden?

Liegt nicht in der Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Zu Frage 13.1.: Wenn ja: Bis wann?

Liegt nicht in der Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Zu Frage 13.2.: Wenn nein: Warum nicht?

Liegt nicht in der Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Zu Frage 14: Wie viele Arbeitsunfälle haben im letzten Jahr

Die Unfallzahlen werden alle zwei Jahre im Tätigkeitsbericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion veröffentlicht. Die Unfallzahlen werden dabei in unselbständig Beschäftigte (AUVA) und selbständige Landwirtinnen und Landwirte sowie deren Angehörige (SVS) unterteilt. Die tödlichen Arbeitsunfälle werden extra ausgewiesen.

Zu Frage 14.1.: im Bereich der Landwirtschaft und

343 (SVS+AUVA excl. Wegunfälle)

Zu Frage 14.2.: im Bereich der Forstwirtschaft stattgefunden?

105 (SVS+AUVA excl. Wegunfälle)

Zu Frage 15: Wie viele Arbeitsunfälle waren

Zu Frage 15.1.: leicht?

In der Statistik der Sozial- und Unfallversicherungen wird nicht in leichte oder schwere Unfälle unterschieden. Es werden nur die anerkannten Arbeitsunfälle ohne Schweregrad ausgewiesen.

Zu Frage 15.2.: schwer und

Siehe 15.1.

Zu Frage 15.3.: mit tödlichem Ausgang?

Drei tödliche Ausgänge.

Zu Frage 16: Wie viele ausländische Arbeitnehmer sind in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt?

Aufgrund der aktuellen Mitgliederdaten der Landarbeiterkammer vom August 2020 sind von insgesamt 3.022 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Salzburg 309 beschäftigt, die eine andere Staatsangehörigkeit als die österreichische besitzen, das in etwa 10 % aller LAK-Mitgliedern entspricht. Davon entfällt ein erheblicher Teil auf Deutschland (131). Den Rest bilden andere EU Staaten (135) sowie Drittstaaten (43).

Wie viele davon tatsächlich als Erntearbeiter tätig sind, ist auch für uns als Kammer nach dem jetzigen Datenstand nur schwer ersichtlich, da wir die diesbezüglichen Daten vom AMS nicht erhalten. Jedenfalls nicht mehr, als in den erwähnten Kontingenten vorgesehen.

Zu Frage 17: Wie viele Überprüfungen der Wohnverhältnisse der Arbeitnehmer haben in der Land- und Forstwirtschaft stattgefunden? Wie war das Ergebnis?

Die Überprüfung der Wohnverhältnisse, sofern die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in vom Betrieb zur Verfügung gestellten Wohnungen untergebracht werden, sind Teil der laufenden Betriebskontrollen gemäß Salzburger Landarbeitsordnung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Eine eigene Statistik, wie viele Wohnungen überprüft wurden, wird in der Landarbeiterkammer nicht geführt.

Bei den überprüften Unterkünften gab es keine Beanstandungen.

Lediglich im Juli 2020 wurde von der LAK ein Polizeibericht an die Land- und Forstwirtschaft weitergeleitet, der auf unzureichende Vorkehrungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes in einem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher einen rumänischen Arbeiter beschäftigte, hinwies. Dieser Betrieb wurde umgehend unter Beteiligung der LAK kontrolliert. Bei dieser umgehend unangekündigten, umfassenden Kontrolle wurde kein Arbeitnehmer angetroffen. Der Betrieb wurde trotzdem in allen Aspekten geprüft, welche in die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion fallen.

Zu Frage 18: Wurde anlässlich COVID-19 eine Überprüfung der Wohnverhältnisse von Erntearbeiterinnen und Erntearbeitern durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bzw. durch die Gesundheitsbehörden durchgeführt?

Für die Einhaltung der COVID-Maßnahmen sind grundsätzlich die Gesundheitsbehörden zuständig.

Zu Frage 19: Hat es seitens der Landwirtschaftskammer oder seitens des Landes im Zuge von COVID-19 Maßnahmen Anwerbeaktivitäten von nicht österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Europäischen Union gegeben?

NEIN - unter www.dielebensmittelhelfer.at haben sich seit 19. März 2020 1.221 Personen für eine Hilfe in der Land- und Forstwirtschaft eingetragen bzw. angeboten. Zwei land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben offiziell um Hilfe gebeten. 15 Personen haben im Vermittlungsportal eine Stellenbeschreibung zu den zwei Betrieben erhalten. Diese 15 Personen waren ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb von Österreich. Null Personen wurden an die Betriebe vermittelt bzw. haben eine Anstellung zurückgemeldet.

Zu Frage 20: Wie viele Arbeitnehmer wurden durch diese Aktivitäten angeworben?

Es wurden keine Personen angeworben.

Salzburg, am 4. November 2020

DI Dr. Schwaiger eh.